

## **BGer 1B\_256/2014 vom 17. Juli 2014**

Bundesgericht, 2014-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_256\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_256_2014)

FR: TF 1B\_256/2014 du 17 juillet 2014

IT: TF 1B\_256/2014 del 17 luglio 2014

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1B\_256/2014

Urteil vom 17. Juli 2014

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Bopp.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern .

Gegenstand

Sicherheitshaft,

Beschwerde gegen den Haftentscheid des Obergerichts des Kantons Bern, Strafabteilung, 1. Strafkammer,

vom 9. Juli 2014.

In Erwägung,

dass A. \_\_\_\_\_ gemäss am 7. März 2014 ergangenem Urteil des Regionalgerichts Oberland wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung u.a.m. schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren sowie zu einer Übertretungsbusse von Fr. 200.-- verurteilt wurde, wobei gleichzeitig eine stationäre therapeutische Massnahme ( Art. 59 StGB ) verbunden mit einer stationären Suchtbehandlung ( Art. 60 StGB ) angeordnet wurde;

dass gleichzeitig der Verbleib des Verurteilten in Sicherheitshaft und deren Verlängerung um drei Monate verfügt wurde;

dass A. \_\_\_\_\_ gegen das Urteil Berufung erhob und wiederholt um Haftentlassung ersuchte;

dass die 1. Strafkammer mit Entscheiden vom 16. April, 22. Mai und neuerdings 9. Juli 2014 die Haftentlassungsgesuche abgewiesen und den Verurteilten in Sicherheitshaft belassen hat;

dass A. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 14. Juli (Postaufgabe: 16. Juli) 2014 gegen diesen Entscheid vom 9. Juli 2014 Beschwerde ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen;

dass der Beschwerdeführer nur ganz allgemein Kritik am Haftbelassungsentscheid übt und pauschal geltend macht, seine Grundrechte würden "unter Füßen genommen";

dass er sich indes mit der dem Entscheid zugrunde liegenden ausführlichen Begründung nicht auseinandersetzt und nicht darlegt, inwiefern die Begründung bzw. der Entscheid selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann;

dass die Beschwerde nach dem Gesagten offensichtlich aussichtslos und daher das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist ( Art. 64 BGG ).

dass es sich indes bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben (s. Art. 66 Abs. 1 BGG );

wird erkannt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Es werden keine Kosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern und dem Obergericht des Kantons Bern, Strafabteilung, 1. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 17. Juli 2014

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.